SATZUNG

über die Errichtung und den Betrieb sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren von Notunterkünften und Übergangsheimen in der Stadt Gummersbach (Notunterkünftesatzung) vom 20.10.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende Notunterkünftesatzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Gummersbach errichtet und unterhält

1. Notunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) unterzubringen sind;

2. Übergangsheime zur vorübergehenden Unterbringung

   a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (FlüAG NRW) und

   b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten.

(2) Die Notunterkünfte und Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2
Unterkünfte

(1) Die Notunterkünfte und Übergangsheime (Unterkünfte) dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.

(2) Der Bürgermeister bestimmt, welche Unterkünfte diesem Zweck dienen.

(3) Folgende Unterkünfte unterhält die Stadt Gummersbach

1. als Notunterkünfte:

   a) 51645 Gummersbach, Mühle 38 und

   b) 51647 Gummersbach, Großenbernberger Str. 8.

2. als Übergangsheim: 51647 Gummersbach, Am Fahrlöh 10/12 (10, 10b, 12, 12b).

(4) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

§ 3
Einweisung, Benutzungsverhältnis

(1) Unterzubringende Personen nach § 1 Abs. 1 werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Notunterkunft oder in ein Übergangsheim eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in eine Notunterkunft oder in ein Übergangsheim erhält der Benutzer:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen, die zugewiesene Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,

2. einen Abdruck der Benutzungsordnung der Notunterkünfte bzw. der Übergangsheime,

3. Unterkunftsschlüssel.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder bestimmter Räume (z.B. Zimmer für Alleinstehende) oder ein Anspruch auf Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft oder bestimmten Räumen besteht nicht.

(3) Der Bürgermeister erlässt für die Notunterkünfte und Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in dem jeweiligen Gebäude regelt.

(4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Notunterkunft oder in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Gebäudes zu beachten und

2. den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Gebäudes beauftragten Bediensteten der Stadt Gummersbach Folge zu leisten.

(5) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnungen der Gebäude richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

(6) Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl von einer Notunterkunft in eine andere Notunterkunft bzw. von einem Übergangsheim in ein anderes Übergangsheim als auch innerhalb einer Notunterkunft bzw. eines Übergangsheimes verlegt werden; bei der Verlegung in ein anderes Gebäude gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(7) Mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Die Einweisungsverfügung kann insbesondere widerrufen werden

1. wenn der Benutzer anderweitigen Wohnraum zur Verfügung hat oder

2. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

3. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder

4. wenn der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Gebäudes oder die Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung des Gebäudes beauftragten Bediensteten der Stadt Gummersbach verstoßen hat oder

5. wenn der Benutzer die Unterkunft mindestens einen Monat lang nicht benutzt hat oder

6. wenn der Benutzer mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr in Höhe eines Betrages in Rückstand geraten ist, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht oder

7. wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder

8. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder

9. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder

10. bei Standortveränderungen der Unterkünfte.

(8) Der Benutzer hat die Notunterkunft oder das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des VwVG NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(9) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Verwaltung und Aufsicht der Notunterkunft bzw. des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Gummersbach. Im Falle der Zwangsräumung gemäß Abs. 8 Satz 2 endet das Benutzungsverhältnis in dem Zeitpunkt, in dem die Unterkunft wieder in einem für die Einweisung anderer Personen geeigneten Zustand zur Verfügung steht.

§ 4
Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Gummersbach erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebs- und Stromkosten ist die Nutzfläche. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche der jeweiligen Unterkunft und der in der jeweiligen Unterkunft zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen, wobei sich die zur Wohnfläche gehörenden Flächen nach der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) richten. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

(3) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebs- und Stromkosten beträgt je Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche und Kalendermonat

1. in den Notunterkünften

   a) 51645 Gummersbach, Mühle 38 13,02 €

   b) 51647 Gummersbach, Großenbernberger Str. 8. 15,34 €

2. in dem Übergangsheim 51647 Gummersbach, Am Fahrlöh 10/12 (10, 10b, 12, 12b) 11,86 €.

Der nach Abs. 2 je Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche ist in den vorgenannten Benutzungsgebühren bereits berücksichtigt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem die gebührenpflichtige Person die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt bzw. im Fall der Zwangsräumung gemäß § 3 Abs. 9 Satz 2 zu dem dort genannten Zeitpunkt.

(5) Bei Einzug in die Unterkunft und Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Benutzungsgebühr, wobei jeder einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet wird. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Bei Verlegung von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft wird nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft berechnet. Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(6) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

(7) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum dritten Werktag nach Einzug in eine Unterkunft, im Übrigen spätestens bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

(8) Die Vollstreckung rückständiger Benutzungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften des VwVG NRW.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Benutzerinnen und Benutzer sind die Personen, die in eine Unterkunft eingewiesen wurden oder die eine Unterkunft ohne bzw. nach Widerruf der Einweisungsverfügung in Anspruch nehmen.

(2) Bewohnen mehrere Personen eine Wohneinheit in einer Unterkunft, so wird die Benutzungsgebühr für jede Wohneinheit nur einmal erhoben und alle Benutzer dieser Wohneinheit tragen die Benutzungsgebühr zu gleichen Teilen. Eine Wohneinheit besteht aus zugewiesener Wohnfläche nebst Anteil an der Gemeinschaftsfläche.

(3) Alle volljährigen Personen, die Mitglieder einer bereits beim Einzug bestehenden häuslichen Gemeinschaft und gemeinsam Benutzer einer Wohneinheit sind, haften nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) KAG NRW in Verbindung mit § 44 der Abgabenordnung (AO) als Gesamtschuldner.

§ 6
Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

Der Bürgermeister kann die Benutzungsgebühr in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen, wenn ihre Vollstreckung eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und den Betrieb sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren von Notunterkünften und Übergangsheimen in der Stadt Gummersbach (Notunterkünftesatzung) vom 15.02.2012 außer Kraft.